

**Leistungsvereinbarung
zur Erbringung der Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte Kinder und Jugendliche nach §35a SGB VIII
im Rahmen von Schulbegleitung und -assistenz**



zwischen dem

Landkreis Coburg
und

1. Gesetzlicher Auftrag und Ausgestaltung der Hilfeform

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird je nach Bedarf im Einzelfall und in ambulanter Form gewährt. Das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen soll hierbei mit einbezogen werden. Die Hilfen sollen so ausgerichtet sein, dass dem behinderten jungen Menschen der Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglicht oder erleichtert wird.

2. Ziele

Die zu erbringenden Eingliederungshilfen richten sich zuvorderst an die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Wesentliche Zielsetzung einer Schulassistenz ist es, durch eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung bei der Bewältigung aller schulischen Anforderungen zu helfen. Dabei sollen die individuellen Ressourcen des jungen Menschen genutzt werden. Die Ausgestaltung dieser Hilfe wird in einem Hilfeplan definiert und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und fortgeschrieben.

Zur Erreichung des Ziels ist notwendig:

- Pädagogische Begleitung und Unterstützung im Unterricht
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Schule
- Die Unterstützung in Problemsituationen zwischen den jungen Menschen, deren Familien und deren sozialem Umfeld
- die begleitende Beratung der Eltern .
- Ressourcen, die beim jungen Menschen, in seiner Familie und seinem Umfeld vorhanden sind, zu nutzen
- Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen Lebensführung und –gestaltung zu stärken

3. Qualität der Leistung

Die zu erbringende Hilfe richtet sich nach der individuellen Problemlage und dem Unterstützungsbedarf des Kindes in der Schule. Dabei sollen das familiäre und soziale Umfeld und die damit verbundenen Ressourcen einbezogen werden.

Hierbei sind folgende Standards zu beachten:

- a) Orientierung an den Potenzialen des jungen Menschen
- b) Wirtschaftlichkeit: das Verhältnis zwischen aufgewandten Mitteln und erzieltm Nutzen muss möglichst günstig gestaltet werden.
- c) Flexibilität im Prozess der Hilfestellung: die angebotenen Hilfen müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. angepasst werden. Die Hilfen sind prozess- und ergebnisorientiert anzulegen.
- d) Nachhaltigkeit, bei gleichzeitig möglichst kurzer Dauer der Hilfestellung
- e) Aktivierung des innerpsychischen und des sozialen Unterstützungssystems

4. Indikatoren zur Überprüfung der Qualität

Die oben vereinbarten fachlichen Standards dienen als Grundlage zur Verständigung der Vertragspartner über die Qualität der zu erbringenden Leistungen. Die Beurteilung findet im fachlichen Diskurs statt und ergänzt sich durch das ausgewertete Datenmaterial.

5. Ausgestaltung der Leistung

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt zusammen mit der fallzuständigen Fachkraft der Sozialen Dienste und wird im Hilfeplan festgehalten.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Behinderten- bzw. Krankheitsbild des jungen Menschen kann die Art und Weise und auch der Inhalt und Umfang dieser Unterstützung im Schulalltag sehr unterschiedlich sein. Je nach Bedarf steht ein pädagogischer und/oder lebenspraktischer Ansatz im Vordergrund. Die im Hilfeplan festgelegten Ziele werden regelmäßig in einem Gespräch mit allen Beteiligten (Hilfesteller, Lehrkräfte, Eltern und Fachkraft Sozialer Dienst) überprüft und fortgeschrieben. Hierfür legt der Hilfesteller mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Gesprächstermin einen Entwicklungsbericht (Anlage B ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung) vor, der detaillierte und differenzierte Aussagen über die Erreichung der im Hilfeplan aufgestellten Ziele beinhaltet.

6. Übertragung der Leistung

Die Übertragung und die individuelle Ausgestaltung der Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB III erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung in Form eines Hilfeplanes, in dem auch beidseitige Kündigungs- und Auflösmöglichkeiten vorgesehen sind. Die Vertragspartner arbeiten an der Schule selbstständig. Sie halten engen Kontakt zu den Lehrkräften, zu den Eltern und zur sozialpädagogischen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie.

Die Leistungserbringer legen dem Amt für Jugend und Familie zur Feststellung der Eignung Nachweise über entsprechende Ausbildungen und Abschlüsse vor.

7. Leistungsentgelt

Die erbrachte Leistung wird in Form von Fachleistungsstunden (60 Min.) vergütet.

Für eine Fachleistungsstunde erhält eine pädagogische Fachkraft (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Heilpädagoge/in oder vergleichbare Ausbildung) 25 Euro.

Die Fachleistungsstunden werden pauschal vergütet. Nebenkosten wie z.B. Fahrtkosten, Supervision etc. werden nicht gesondert übernommen. Für die Versteuerung der vereinnahmten Honorarbeträge ist der/die Leistungserbringer/in selbst zuständig. Anfallende Steuern gehen zu ihren/seinen Lasten.

Im Zeitraum zwischen den Hilfeplangesprächen (6 Monate) können insgesamt 2 Fachleistungsstunden für Dokumentation, zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs, in Rechnung gestellt werden.

Die Rechnungsstellung an das Amt für Jugend und Familie erfolgt jeweils am Ende des Monats mit einer detaillierten Aufstellung der geleisteten Stunden. Die Vorgaben aus dem Formblatt zur Rechnungserstellung (Anhang A) sind Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

Die Rechnungsstellung an das Amt für Jugend und Familie erfolgt jeweils am Ende des Monats mit einer Aufstellung (Datum, Anzahl) der geleisteten Stunden. Die/der Klassenlehrer bestätigt mit Unterschrift die geleisteten Stunden.

8. Datenschutz

Der Kontraktpartner erhält durch seine Tätigkeit intensiven Einblick in die persönlichen Verhältnisse der Klienten. Er verpflichtet sich hiermit zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Den entsprechenden Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten ist entsprechen der §§ 61 – 68 SGB VIII und § 35 und § 65 SGB I Rechnung zu tragen.

9. Schutzauftrag bei Kindswohlfährdungen

Der Kontraktpartner verpflichtet sich, sicherzustellen, den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrzunehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Kontraktpartner bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Hier gilt die gesonderte Vereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie.

Die Vereinbarung tritt am 01. September 2011 in Kraft und endet am 31. August 2012.

für den Landkreis Coburg

Für den Kontraktpartner

Stadter
Oberregierungsrätin

Anhang A

Formblatt (Bestandteil der Leistungsvereinbarung)

zur Abrechnung der Fachleistungstunden bei Flexiblen Erziehungshilfen nach § 27 SGB VIII

Leistungserbringer:

Name / Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Bankverbindung: _____

Leistungsempfänger:

Name des Kindes/Jugendlichen, der Familie: _____

Wohnort/Gemeinde: _____

Abrechnungszeitraum/monat: _____

Vereinbarte Anzahl
der Fachleistungsstunden pro Woche: _____

Zuständige sozialpäd. Fachkraft
des Amtes für Jugend und Familie: _____

Datum	Von – bis	Anzahl der Stunden	Kurzbeschreibung Tätigkeit (z.B. Unterrichtsbegleitung, Elterngespräch usw.)
Gesamtstunden:			X € = €
<u>Unterschrift Klassenlehrer/in:</u>			<u>Unterschrift Leistungserbringer:</u>

Nur von Amt für Jugend und Familie auszufüllen

Für die Richtigkeit, Datum und Unterschrift.	Weitergabe an WIHI durch Servicebüro AFJ - Datum u. Unterschrift

Anhang B

Anforderungsprofil für den Entwicklungsbericht

der Leistungsbringer

im Rahmen des Hilfeplanverfahrens beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

1. Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs

- der Entwicklungsbericht benennt wichtige Themen für ein Hilfeplangespräch.
- er beschreibt die Entwicklungen des jungen Menschen seit Hilfebeginn bzw. seit dem letzten Hilfeplangespräch.
- er beschreibt die Handlungsschritte, die zur Zielerreichung der Handlungsziele aufgestellt wurden und benennt Indikatoren, die eine Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Handlungsschritte aufzeigt.
- er bewertet die Handlungsziele auf Erreichen oder Nichterreichen
- er enthält Begründungen aus der Sicht des Leistungserbringers warum Ziele nicht erreicht wurden.

Sind im letzten Hilfeplangespräch besondere Vereinbarungen getroffen worden, beschreibt der Leistungserbringer ob diese eingehalten wurden. Bei Nichteinhaltung benennt die Einrichtung aus ihrer Sicht die Gründe.

2. Vorbereitung des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten

Altersentsprechend bereitet der Leistungserbringer das Hilfeplangespräch mit dem jungen Menschen vor und bespricht mit ihm die Inhalte des Entwicklungsberichtes. Auch die Personensorgeberechtigten erfahren vor jedem Hilfeplangespräch die Inhalte des Entwicklungsberichtes. In welcher Form dies geschieht, wird zwischen Leistungserbringer und sozialpädagogischer Fachkraft der Sozialen Dienste abgestimmt.

3. Nachbereitung

Der Leistungserbringer soll den schriftlichen Hilfeplan mit dem jungen Menschen und ggf. auch mit den Personensorgeberechtigten durchgehen und nachbereiten.

4. Mitteilungspflicht des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer hat gegenüber dem Amt für Jugend und Familie eine Mitteilungspflicht bei wichtigen Anlässen und im Rahmen der Vereinbarung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

5. Zeitrahmen

Der Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs wird vom Leistungserbringer rechtzeitig vor dem Hilfeplangespräch erstellt und an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft verschickt und dient auch als Vorlage bei Wiedervorstellung der Hilfe in der Hilfekonzferenz.

6. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Es ist sicherzustellen, dass vor Beginn einer Maßnahme eine gültige Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Coburg oder einer anderen entsprechenden Stelle (Regionalkommission, andere Kommune) besteht.